

## **Empfehlungen für Selbsthilfegruppen und selbstorganisierten Initiativen für Gruppentreffen während der Corona-Kontaktbeschränkungen**

Liebe Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher,

im Folgenden erhalten Sie einige Hinweise zu möglichen Gruppentreffen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, der Verantwortlichkeiten und eines Hygiene-Schutzmaßnahmenkonzeptes.

### **Grundsätzliches**

- Selbsthilfegruppen und selbstorganisierte Initiativen fungieren als Veranstalter ihrer Gruppentreffen und somit sind alle anwesenden Gruppenmitglieder eines Treffens für die Einhaltung der Hygienevorgaben verantwortlich.
- Allgemein gilt: Jedes Gruppenmitglied entscheidet eigenverantwortlich, ob es zum Gruppentreffen kommen will oder nicht. Nur gesunde Gruppenmitglieder sollten zum Gruppenmeeting kommen. Wer Fieber, Husten, Halsschmerzen, neu auftretenden Geschmacks- und Geruchsstörungen sowie andere grippeähnliche Symptomen hat, sollte dringend zuhause bleiben und den Hausarzt/ die Hausärztin anrufen. Treten solche Symptome auf und es bestand Kontakt mit jemandem, der mit dem Corona- Virus infiziert war, ist dringend der Anruf beim Gesundheitsamt geboten.
- Jedes Mitglied sollte über die getroffenen Vorkehrungen für die Gruppentreffen im Vorfeld informiert werden, um danach entsprechend entscheiden zu können. Eine Gefährdung des Einzelnen sollte so gering wie möglich sein. Zudem empfehlen wir den Infektionsverlauf in der jeweiligen Region bzw. im Landkreis beobachtet werden. Sollten die Zahlen widererwarten steigen, sollte darauf entsprechend reagiert werden und Gruppentreffen ggf. erneut pausiert werden.
- Ob, ab wann und in welchem Rahmen und Umfang Gruppentreffen wieder stattfinden, muss jede Gruppe selbst entscheiden, und zwar im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten unter strenger Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben. Diese und weitere für uns wichtige Aspekte möchten wir Ihnen im Folgenden kurz auf die Kernpunkte zusammenfassen.
- Hierbei ist zu beachten, dass die Auslegungen der gesetzlichen Vorgaben regional unterschiedlich sein können, wie auch die zuständige Behörde (Gesundheitsämter, Ordnungsamt...).

### **Grundvoraussetzungen für Zusammenkünfte**

- Individuelle Risikoabschätzung hinsichtlich der Ziel-/Risikogruppe (Vorerkrankungen);
- Beachtung der Gesetzliche Vorgaben des Landes Hessen nach aktueller Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) vom 7. Mai 2020 bzw. deren Lesefassung vom 15.5.2020;
- Erarbeitung eines Hygiene-Konzept, an den Empfehlungen des RKI orientiert;
- Räumliche Voraussetzungen müssen gegeben sein (Größe, Zugang, Lüftungsmöglichkeit).

## **Gesetzliche Vorgaben für Zusammenkünfte**

- Die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) vom 7. Mai 2020 besagt unter §1, Abs. (4): *„Außerhalb des öffentlichen Raums sind Zusammenkünfte nur in einem engen privaten Kreis oder private Veranstaltungen unter der Voraussetzung des Abs. 2 Nr. 4 gestattet.“*<sup>1</sup>
- In den Auslegungshinweisen wird dies näher ausgeführt und besagen auf Seite 1 unten: *„Die Wahrnehmung von Kultur- und Bildungsangeboten sowie Zusammenkünfte (..) sind unter strengen Voraussetzungen ebenfalls erlaubt.“*<sup>2</sup>
- Unter diesem Punkt würden wir die Selbsthilfe verorten, auch wenn sie hier nicht explizit aufgeführt wird. In den Auslegungshinweisen wird beispielsweise die Vereinsarbeit als erlaubte Zusammenkunft genannt.
- Auf Seite 3 werden diese Zusammenkünfte und Veranstaltungen näher erläutert: *„Großzügigere Handhabungen sind nur in Bereichen möglich, in denen Verantwortliche weitgehende Schutzmaßnahmen ergreifen sowie die Einhaltung sicherstellen und überwachen müssen.“*<sup>3</sup>
- Diese „Corona-Kontakt und Betriebsbeschränkungsverordnung“ des Landes Hessen (Fassung vom 7.5.2020, in der Lesefassung vom 15.5.2020), mit Gültigkeit bis zum 05.06.2020, gestattet also die Durchführung von Veranstaltungen im kleineren Rahmen unter der Einhaltung von räumlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen:

*Nach den derzeit gültigen Regelungen sind Zusammenkünfte und Veranstaltungen möglich, wenn*

- a) ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes, eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind.*
- b) die Teilnehmerzahl 100 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der Voraussetzung gestattet,*
- c) maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 5 Quadratmetern, sofern Sitzplätze eingenommen werden, im Übrigen von 10 Quadratmetern, in die betreffende Räumlichkeit eingelassen wird und*
- d) Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden; diese haben die*

---

<sup>1</sup> [https://www.hessen.de/sites/default/files/media/lesefassung\\_cokobev.pdf](https://www.hessen.de/sites/default/files/media/lesefassung_cokobev.pdf)

<sup>2</sup> Auslegungshinweise zur CoKoBeV, Seite 1

<https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/was-ist-wieder-erlaubt-was-nicht>

<sup>3</sup> Auslegungshinweise zur CoKoBeV, Seite 3, 1. Zusammenkünfte und Veranstaltungen, Abs. 3, Z.1-3

<https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/was-ist-wieder-erlaubt-was-nicht>

*Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27. April 2016 (ABl. EU Nr. L 119 S.1, Nr. L 314 S 72, 2018 Nr. L 127 S. 2) zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung.*

*e) geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden und*

*f) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind.*

Jede Selbsthilfegruppe muss individuell entscheiden und verantworten, ob sie diese Regelungen umsetzen kann und will. Ohne die Einhaltung dieser Regelungen sind Gruppentreffen nicht erlaubt!

### **Stichworte für ein Schutzmaßnahmenkonzept für Treffen von Selbsthilfegruppen**

- Für Treffen von Selbsthilfegruppen ist, abhängig von der jeweiligen Raumgröße (5 qm pro Person), nur eine bestimmte Personenanzahl zulässig. Diese ergibt sich aus dem Mindestabstand zwischen den Sitzgelegenheiten.
- Sie sollten darauf achten, dass die Mindestabstände zwischen den Stühlen sowie in allen anderen genutzten Räumen, Eingangsbereich etc. markiert sind.
- Sollte Ihre Gruppe die mögliche Personenzahl des Raums überschreiten, sind Treffen nicht zulässig und Sie müssten sich um einen größeren Raum bemühen.
- Gruppenteilnehmer/innen tragen beim Betreten der des Gruppenraumes einen Mund-Nasenschutz, den sie erst ablegen, wenn die Sitzplätze eingenommen sind und den sie bei Bewegungen außerhalb ihres Sitzplatzes und zum Verlassen der Räumlichkeiten wieder aufsetzen.
- Beim Betreten desinfiziert sich jede/r die Hände. Sie sollten, gegebenenfalls in Absprache mit dem Vermieter bzw. der Einrichtung, die die Räume zur Verfügung stellt, sicherstellen, dass Desinfektionsmittel bereitsteht.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss auch beim Betreten und Verlassen der der jeweiligen Einrichtung sowie in allen anderen Räumen (Flur, Küche, Büros) eingehalten werden. Achten Sie darauf, dass hier Markierungen angebracht sind.

- Das Mitbringen und Verzehren von Speisen sollte derzeit unterbleiben, bis die Vorsichtsmaßnahmen wieder aufgehoben werden können.
- Der Gruppenraum soll während des Gruppentreffens alle 30 Minuten für 5 Minuten gelüftet werden um in Anschluss für mindestens 10 Minuten.
- Während des Lüftens nach dem Treffen werden die benutzten Flächen (ggf. Tische, Stuhllehnen, Türklinken, Fenstergriffe, Lichtschalter usw.) desinfiziert; Desinfektionsmittel und Lappen müssen mitgebracht werden, wenn die Einrichtung dies nicht zur Verfügung stellt.
- Die Gruppensprecher als Veranstalter führen zu jedem Treffen eine Teilnehmerliste mit Namen, Anschrift und Telefonnummern, da die Behörden diese im Falle einer möglichen Infektion anfordern werden.

#### **Links:**

Gesetzlichen Vorgaben:

[https://www.hessen.de/sites/default/files/media/lesefassung\\_cokobev.pdf](https://www.hessen.de/sites/default/files/media/lesefassung_cokobev.pdf)

<https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/was-ist-wieder-erlaubt-was-nicht>

Hygiene und Verhaltens-Empfehlungen:

<https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Verhaltensregeln-empfehlungen-Coronavirus.pdf>

[https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/200326\\_BZgA\\_Atemwegsinfektion-Hygiene\\_schuetzt\\_A4\\_DE\\_RZ\\_L\\_Anzicht.pdf](https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/200326_BZgA_Atemwegsinfektion-Hygiene_schuetzt_A4_DE_RZ_L_Anzicht.pdf)

Risikogruppen:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)

<https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-chronisch-krank-Menschen-Coronavirus.pdf>